

Frieden und die Sicherheit der Menschheit definieren und unter Strafe stellen wird. Hier besteht allerdings Grund zur Besorgnis: Gewisse in der ILC vertretene, aber namentlich nicht genannte Staaten betrachten den Ersteinsatz nuklearer Waffen im Fall einer gegnerischen Übermacht konventioneller Waffen nicht als Völkerrechtsverbrechen!

Es besteht demnach die hypothetische Gefahr, daß eine klare, eindeutige Verurteilung des Nuklearkrieges im Kodex nicht erreicht werden kann. Das wäre ein tragisches Ergebnis: Der Kodex würde zwar gewisse Aktionen im internationalen Bereich, etwa die Entführung eines Verkehrsflugzeugs oder die Tötung eines Schiffspassagiers, unter den menscheitsfeindlichen Verbrechen erfassen, aber den für die Menschheit als Ganzes unheilvollen Nuklearkrieg nicht unter Strafe stellen und somit unter gewissen Bedingungen — die dann unterschiedlich interpretiert werden könnten — als zulässig ansehen.

Die (ebenfalls unerwünschte) Alternative bestünde darin, daß der Kodex zwar den Ersteinsatz nuklearer Waffen klipp und klar als Verbrechen gegen die Menschheit definieren würde, aber daraufhin gewisse Staaten (einschließlich nuklearbewaffneter Staaten) den Kodex einfach nicht ratifizieren oder die betreffende Bestimmung von der Ratifikation ausnehmen würden. Das Ergebnis wäre, daß solche Staaten nun — auf den Kodex bzw. auf ihren Vorbehalt pochend — sozusagen mit „gutem Gewissen“ einen Nuklearkrieg vom Zaune brechen könnten.

Man muß auch den Schwierigkeiten ins Auge sehen, die mit den Sanktionsbestimmungen des Kodex' der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit Zusammenhängen.

Sollte der Kodex die strafrechtliche Verfolgung der von ihm definierten Verbrechen verlangen, so wird dies komplizierte juristische und politische Probleme zur Folge haben: Die Strafgesetze aller Staaten müßten nämlich erweitert werden — und zwar nicht nur auf dem Papier. Es ist aber unwahrscheinlich, daß dies gelingen würde.

Es gibt da einen Präzedenzfall aus der Zeit unmittelbar nach dem zweiten Weltkrieg: Unter dem Eindruck der ungeheuren Kriegsverbrechen des Nazistaates führten die Genfer Konventionen von 1949 das fundamentale Prinzip der universellen Strafverfolgung für Kriegsverbrechen ein. Alle Staaten, die den Genfer Konventionen von 1949 beitraten, akzeptierten damit die völkerrechtliche Verpflichtung, in Zukunft alle „schweren Kriegsverbrechen“ („grave breaches“ against the international law of armed conflict), z. B. Mord, Folterung und dergleichen, entweder selbst zu bestrafen oder die mutmaßlichen Täter — nach denen sie sogar in eigener territorialer Jurisdiktion zu fahnden haben! — zur Strafverfolgung an andere Staaten auszuliefern. Hier gilt also das Prinzip „aut punire, aut tradire“ („entweder bestrafen oder ausliefern“), wobei die Auslieferung zur Strafverfolgung natürlich nicht automatisch die strafrechtliche Verurteilung zur Folge hat.

Da die Strafgesetzbücher und die Strafprozeßordnungen der meisten Staaten eine so weitgehende internationale Strafrechtspflege sogar gegen Personen, die schwerster Kriegsverbrechen verdächtig sind, nicht gestatten, verpflichten die Genfer Konventionen von 1949 die ratifizierenden Staaten, ihr nationales Recht mit dem Völkerrecht in Übereinstimmung zu bringen.

Die Genfer Konventionen von 1949 wurden von so vielen Staaten ratifiziert (oder anderweitig als bindend angenommen), daß sie auch unabhängig von der Ratifizierung oder anderweitiger formeller Annahme — schon lange als allgemein gültiges Völkergewohnheitsrecht anerkannt sind.

Um so bemerkenswerter ist es deshalb, daß ihre Bestimmungen über die Angleichung der nationalen Strafgesetzbücher und Strafprozeßordnungen in vielen Ländern nach beinahe vierzig Jahren totor Buchstabe geblieben sind! Das ist das genaue Gegenteil von dem, was erwartet worden war.

In diesem Zusammenhang ist noch ein weiteres Problem zu berücksichtigen: Das Kodex-Projekt wird manchmal mit

der naiven Annahme verbunden, daß, sobald der Kodex in Kraft getreten sein wird, belastete Kriegsverbrecher angeklagt, verurteilt und der verdienten Strafe zugeführt werden. Hier wird das entscheidende Element, die zweifelsfreie Beweisführung, außer acht gelassen oder zumindest unterschätzt.

In den Kriegsverbrecherprozessen von Nürnberg und Tokio hätten die meisten Angeklagten freigesprochen werden müssen, wenn nicht ein in der Geschichte einzigartiger Umstand vorhanden gewesen wäre, nämlich, daß den Anklagebehörden buchstäblich Berge von objektiv unwiderlegbaren Dokumenten zur Verfügung standen, Massen von Konferenzprotokollen, Befehlen, Anweisungen, Briefen, Telegrammen, Korrespondenzen zwischen den verschiedensten politischen, militärischen, diplomatischen, wirtschaftlichen und anderen Stellen — Dokumente, die von den Angeklagten selbst unterschrieben oder an sie adressiert waren. Es erforderte überdies einen großen Stab qualifizierter Ermittler, um alle diese Materialien zu sichten, zu analysieren usw., ehe die Anklage formuliert werden konnte.

Viele Staaten wären heute gar nicht imstande, einen solchen Ermittlungsapparat für die Vorbereitung eines Kriegsverbrecherprozesses aufzubauen. Aber selbst wenn dies gelänge, wären die besten Ermittler und Juristen nicht in der Lage, einen solchen Prozeß mit Erfolg zu führen, wenn ihnen nicht genügend hieb- und stichfeste Beweisdokumente zur Verfügung stehen. Für die Justizorgane des Staates könnte es geradezu peinlich sein, einen Prozeß gegen einen schwerbelasteten Angeklagten zu beginnen, aber schließlich wegen der unzureichenden Beweislage auf Freispruch zu erkennen und dem Angeklagten damit noch erhöhtes Prestige zu verschaffen.

Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, daß die folgenschwersten Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit — Aggression oder Invasion, Okkupation fremder Gebiete, Terrormaßnahmen gegen die Bevölkerung dieser Gebiete oder andere internationale Gewaltakte — ihrer Natur nach regelmäßig Kollektivverbrechen sind, d. h. nur durch organisiertes Zusammenwirken verschiedener Akteure oder Gruppen begangen werden können.

Aus diesem Grunde enthält das Londoner Statut für den Nürnberger Internationalen Militärgerichtshof vom 8. August 1945 im Tatbestand des Art. 6 das Merkmal der Verschwörung zur Begehung eines in diesem Tatbestand genannten Verbrechens. Der Nürnberger Internationale Militärgerichtshof und auch die amerikanischen Militärgerichte in den Nürnberger Nachfolgeprozessen lehnten es jedoch ab, die Verschwörung als besonderes Verbrechen, als einen speziellen Straftatbestand anzusehen, obwohl der Hauptankläger der USA, Robert Jackson, Richter am Obersten Gericht der USA, in der Anklage gegen die Hauptkriegsverbrecher das Merkmal der Verschwörung in den Mittelpunkt seiner Darlegungen gestellt hatte.

Die Zurückweisung des Anklagepunkts „Verschwörung“ bildet einen der interessantesten Aspekte (meiner Ansicht nach den sowohl rechtstheoretisch wie praktisch-politisch interessantesten und weitreichendsten Aspekt) der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse. Unter diesen Umständen ist es bereits jetzt klar, daß es für den künftigen Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit schwierig sein wird, die Rechtsstellung von Mittätern, Anstiftern, Gehilfen usw. zu bestimmen, die als an Verbrechen gegen die Menschheit beteiligt anzusehen sind und daher wenigstens im abstrakten Sinne strafwürdig sein werden.

Wollte ich eine Prognose in bezug auf das Kodex-Projekt wagen, würde sie etwa folgendermaßen lauten: Die Opposition bestimmter Staaten gegen das ganze Projekt wird sich wohl kaum verringern. Aber diese Opposition wird kaum stark genug sein, das Projekt zum Scheitern zu bringen. Die große Mehrheit der UN-Mitgliedstaaten würde das nicht zulassen.

Es gibt kein Vetorecht in der UN-Vollversammlung, und es ist nun einmal die Vollversammlung, die für die Behandlung des Kodex-Entwurfs zuständig ist. Am Ende mag es